

wetreu



Welche Optionen haben Sie als Unternehmer, wenn Sie Ihr Privatfahrzeug für Geschäftsfahrten nutzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie einen betrieblichen Pkw für Privatfahrten nutzen, gilt dies als geldwerter Vorteil, den Sie versteuern müssen. Als Alternative zum Pkw im Betriebsvermögen bietet sich die sog. Aufwandseinlage an. In diesem Fall bleibt das Fahrzeug in Ihrem Privatvermögen und Sie können die betrieblichen Fahrten (z.B. zu Kunden) entweder pauschal mit 0,30 €/km (Hin- und Rückfahrt) oder mit den tatsächlichen Kfz-Kosten als Betriebsausgaben in Ihrer Gewinnermittlung ansetzen.

Wird ein Pkw zu weniger als 10 % betrieblich genutzt, kann er ohnehin kein Betriebsvermögen sein. In diesem Fall ist die Aufwandseinlage sogar die einzige Möglichkeit, den Aufwand für betriebliche Fahrten steuerlich geltend zu machen. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 % haben Sie Wahrfreiheit und bei einer betrieblichen Nutzung über 50 % müssen Sie den Pkw zwingend dem Betriebsvermögen zuordnen.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** geben wir Ihnen einen Überblick über Ihre steuerlichen Möglichkeiten, mit den Kosten umzugehen, je nachdem, zu welchem Anteil Sie ein Fahrzeug privat und betrieblich nutzen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Optionen haben Sie als Unternehmer, wenn Sie Ihr Privatfahrzeug für Geschäftsfahrten nutzen?

Die Aufwandseinlage kann für Sie eine sinnvolle Alternative zum Pkw im Betriebsvermögen sein!

Sie führen mit Ihrem privaten Pkw auch betrieblich veranlasste Fahrten durch (z.B. zu Kunden).
Zu welchem Anteil nutzen Sie das Fahrzeug betrieblich?

Betriebliche Nutzung unter 10 %

Der Pkw gehört zwingend zu Ihrem Privatvermögen.

Für betriebliche Fahrten können Sie als **Aufwandseinlage** (Betriebsausgabe) in Ihrer Gewinnermittlung ansetzen:

- Entweder **pauschal 0,30 €/km** (Hin- und Rückfahrt)
- oder die auf die betrieblichen Fahrten entfallenden **tatsächlichen Kfz-Kosten**.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Kosten:

- Leasinggebühren oder jährliche Abschreibung
- Kraftstoff- oder Stromkosten sowie Schmierstoffe
- Kosten der Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer
- Wartungs- und Reparaturkosten

Betriebliche Nutzung zwischen 10 % und 50 %

Sie können den Pkw wahlweise Ihrem Privatvermögen oder dem (gewillkürten) Betriebsvermögen zuordnen.

Bei Zuordnung zum Privatvermögen:

- Für betriebliche Fahrten können Sie eine Aufwandseinlage geltend machen, wie links beschrieben.
- Ihre Dokumentationspflichten entsprechen den links beschriebenen Pflichten.

Bei Zuordnung zum Betriebsvermögen:

- Der Pkw wird in das Betriebsvermögen aufgenommen.
- Private Fahrten müssen Sie als Entnahme versteuern, wie rechts beschrieben.
- Ihre Dokumentationspflichten entsprechen den rechts beschriebenen Pflichten.

Betriebliche Nutzung über 50 %

Sie müssen den Pkw zwingend Ihrem Betriebsvermögen zuordnen (notwendiges Betriebsvermögen).

- Alle Aufwendungen für das Fahrzeug sind **Betriebsausgaben**, so auch **betriebliche Fahrten**.
- **Private Fahrten** müssen Sie als **Entnahme** versteuern: entweder mit der pauschalen 1%-Methode (für Verbrenner bzw. 0,5 % oder 0,25 % für Hybrid- und Elektrofahrzeuge) oder mit der exakten Fahrtenbuchmethode anhand der tatsächlichen Nutzung.

Dokumentationspflichten

Wenn Sie die 0,30 €/km-Pauschale nutzen:

Halten Sie für jede betriebliche Fahrt fest:

- Datum
- Zweck
- Start- und Zielort
- gefahrene Kilometer
- Name des Geschäftspartners

Wenn Sie die tatsächlichen Kfz-Kosten ermitteln:

- Die Gesamtkosten werden aufgeteilt nach dem Verhältnis der betrieblich zu den privat gefahrenen Kilometern im Jahr. Die Aufteilung muss plausibel sein.
- Es sollte zumindest ein vereinfachtes Fahrtenbuch geführt werden (ohne Details zu den Privatfahrten).
- Die Belege zu den Kfz-Kosten müssen Sie acht Jahre lang aufbewahren.

Dokumentationspflichten

- Für die **Fahrtenbuchmethode** ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erforderlich.
- Bei der **1%-Methode** sind keine weiteren Nachweise nötig.
- Weitere Details zu beiden Methoden finden Sie in unseren Infografiken zur Pkw-Nutzung durch Unternehmer und zum Fahrtenbuch.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie haben noch Fragen zur Aufwandseinlage für betriebliche Pkw-Kosten oder zu anderen Details im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung für unternehmerische Zwecke? Sprechen Sie uns gerne an.